

den Sinn erhalten, den D o p s c h glaubt, dem *servire ad opus nostrum* des CV zusprechen zu sollen.

Hatten wir schon bei den Vergleichen der von D o p s c h für seine Ansicht angezogenen Quellenstellen gesehen, daß aus ihnen eine Sonderung eines Tafelgutes innerhalb des Reichsgutes nicht zu belegen war, so hat nunmehr auch die sachliche Untersuchung des Begriffes Tafelgut ergeben, daß dieser in dem von D o p s c h verstandenen Sinne der Karolingerzeit fremd war. Zunächst ist dieses mit dem gesamten Reichsdienst belastete und die Lehen der Stiftsvasallität mit einschließende Tafelgut in seiner Namensgebung ein Widerspruch in sich. Der Name wird aber klar, wenn man sich noch einmal kurz die Gründe und die Entwicklung der Teilungen vergegenwärtigt. Das — oft sukzessive — ausgeschiedene Kapitels- oder Konventsgut nannte man teilweise — an sich auch schon nicht ganz richtig, da ja die gesamten kirchlichen Aufgaben auf ihm lasteten — die *mensa fratrum*. Da war es nicht unnatürlich, wenn sich für den anderen Teil des Gesamtvermögens eines Bistumes langsam der Name *mensa episcopalis* einbürgerte, womit der terminus technicus hier also eigentlich die Bedeutung „Vermögensteil“ hatte. Will man trotz dieser Feststellung in Anlehnung an die Ausdrucksweise des „Tafelgüterverzeichnis“ weiterhin beim Königsgut von „Tafelgut“ sprechen und vor allem dem Verzeichnis seinen eingebürgerten Namen lassen, so muß man sich aber darüber klar sein, daß der Name viel mehr umfaßt als er besagt.

Da es demnach in der Karolingerzeit weder ein bischöfliches noch ein königliches Tafelgut ¹²⁴⁾ im Sinne von D o p s c h gegeben hat, kann das CV auch nicht nur für einen solchen gesonderten Teil des Königsgutes gegolten haben. Es muß demnach sein Geltungsbereich in sachlicher Hinsicht das gesamte nicht zu Lehen ausgegebene Reichsgut gewesen sein.

In einem Punkte allerdings ist den Ausführungen von D o p s c h ¹²⁵⁾ zuzustimmen, wenn er nämlich sein „Tafelgut“ weitestgehend mit dem alten karolingischen Hausgut gleichsetzt. In der Praxis wird die Verpflegung des königlichen Hofes zum allergrößten Teile von diesen Gütern aufgebracht worden sein, einfach weil sich die karolingischen Herrscher meistens hier aufhielten.

Andererseits aber wäre zu überlegen, welche Zweckbestimmung denn eigentlich die nicht zum „Tafelgut“ gehörigen Königsgüter gehabt haben

¹²⁴⁾ Wenn zweimal in zeitgenössischen Quellen ein *regiae mensae praepositus* erwähnt wird (Guérard, Explication S. 224), so ist das etwas ganz anderes.

¹²⁵⁾ WE. 1, 178 ff. und 190 f.